Schwierigkeiten am Arbeitsplatz:

Was tun…?

Was tun!

Prävention nach dem SGB IX

Andrea Schuller

Integrationsamt Bremen

Versorgungsamt
- Integrationsamt -

Wo steht`s?

Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch: SGB IX

Teil 2:

Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Definition “Behinderung”

Wenn…

- **körperliche** Funktion**, geistige** Fähigkeit **oder seelische** Gesundheit
- länger als **sechs Monate** vom
- typischen **Lebensalter** abweichen und
- **Auswirkung** auf das Leben haben.

“behindert”

- Antrag beim Versorgungsamt
- Bescheid über: Grad der Behinderung (GdB):
  20, 30 oder 40
  Art der Behinderung

“schwerbehindert”

- Antrag beim Versorgungsamt,

- Bescheid über: Grad der Behinderung (GdB):
  wenigstens 50
  Art der Behinderung
  ggf. Merkzeichen (G, aG…)

Nachweis: Schwerbehinderung

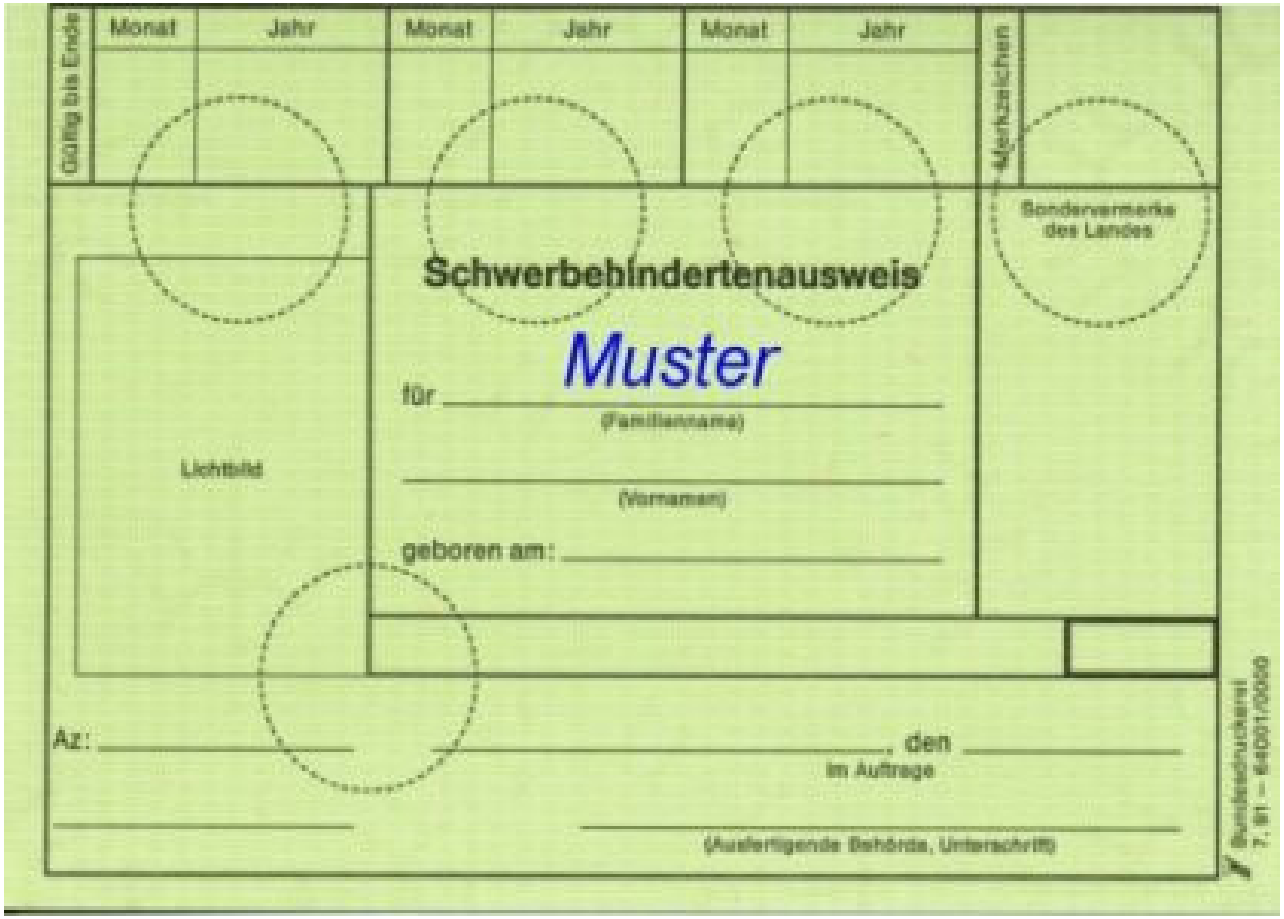

“gleichgestellt”

Voraussetzung: GdB 30 oder 40.

Wenn Arbeitsplatz wegen der Behinderung gefährdet: Antrag bei der Agentur für Arbeit

Nachweis: Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit

“Prävention”

§ 84 Absatz 1 SGB IX : Prävention (nix Neues…)

Absatz 2: Betriebliches Eingliederungsmanagement
(im SGB IX 2004 ergänzt)

Prävention § 84 Absatz 1 SGB IX

Bei Schwierigkeiten
- personenbedingt
- verhaltensbedingt
- betriebsbedingt,

die...gefährden
können...

„Arbeitgeber“

schaltet

(auch ohne

Zustimmung)

„frühzeitig“

ein:

1. Schwerbehinder-tenvertretung
2. Personalrat
3. **Integrationsamt**

Ziel

- **Beseitigung der Schwierigkeiten**
- **dauerhafte Sicherung des Arbeitsverhältnisses**

Personenkreis bei Prävention (“84/1”)

schwerbehinderte Menschen
= Grad der Behinderung 50 und mehr

gleichgestellte behinderte Menschen
= Grad der Behinderung 30 oder 40
<u>und</u> Bescheid der Agentur für Arbeit

bei BEM: <u>alle</u> “Beschäftigte” = <u>auch</u> der o.g. Personenkreis

Warum Prävention für schwerbehinderte Menschen extra?

Schwerbehinderte/gleichgestellte behinderte Menschen haben Anspruch auf

- Beschäftigung nach Fähigkeit und Kenntnissen
- Bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen zum beruflichen Fortkommen
- Erleichterungen in zumutbarem Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Bildungsmaßnahmen
- **Behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten, Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit**
- Teilzeitbeschäftigung, wenn dies wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist (Einschränkung:Zumutbarkeit/Aufwand/Arbeitsschutzvorschriften)

Warum Prävention „frühzeitig“?

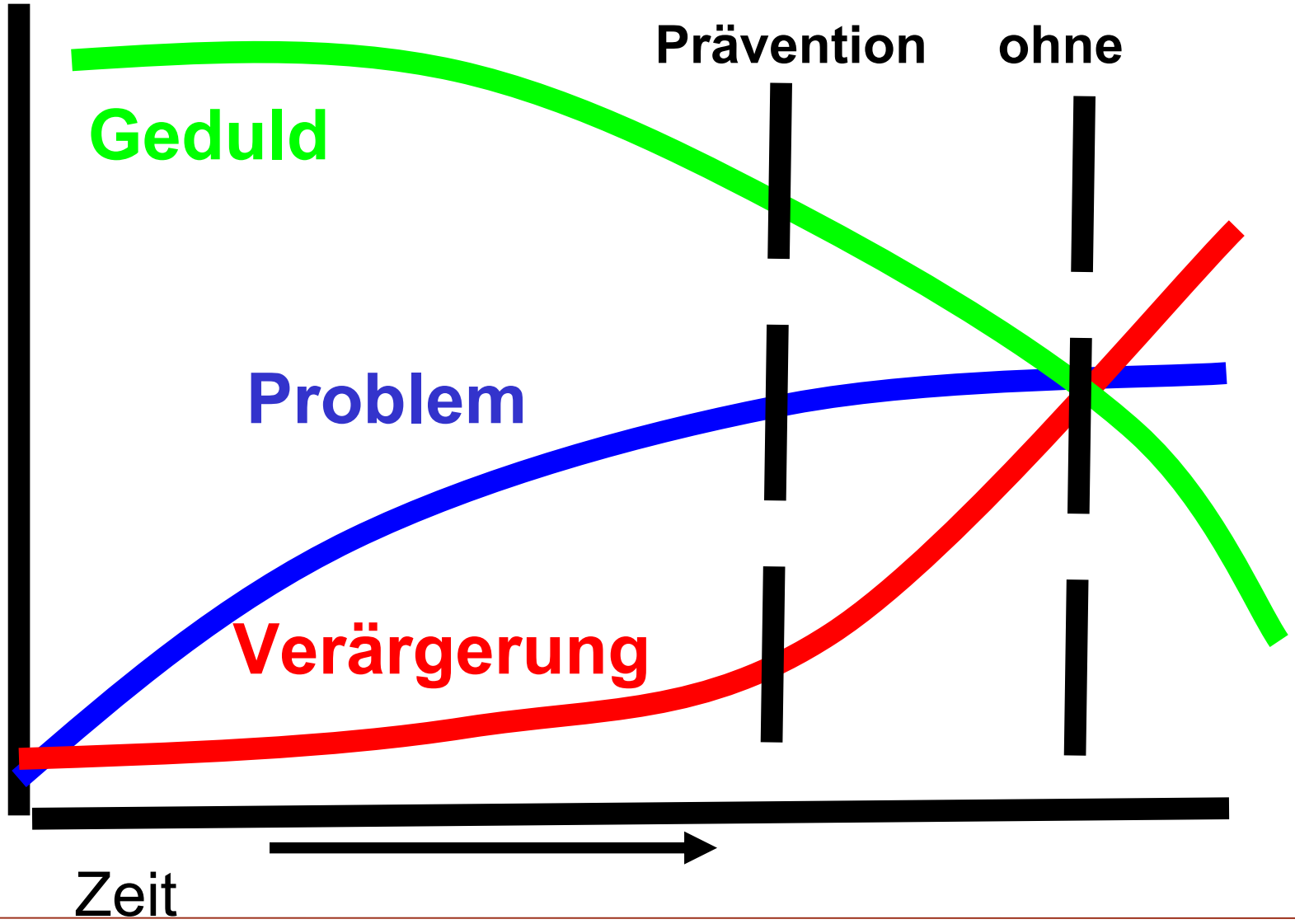

Wirkung von Prävention

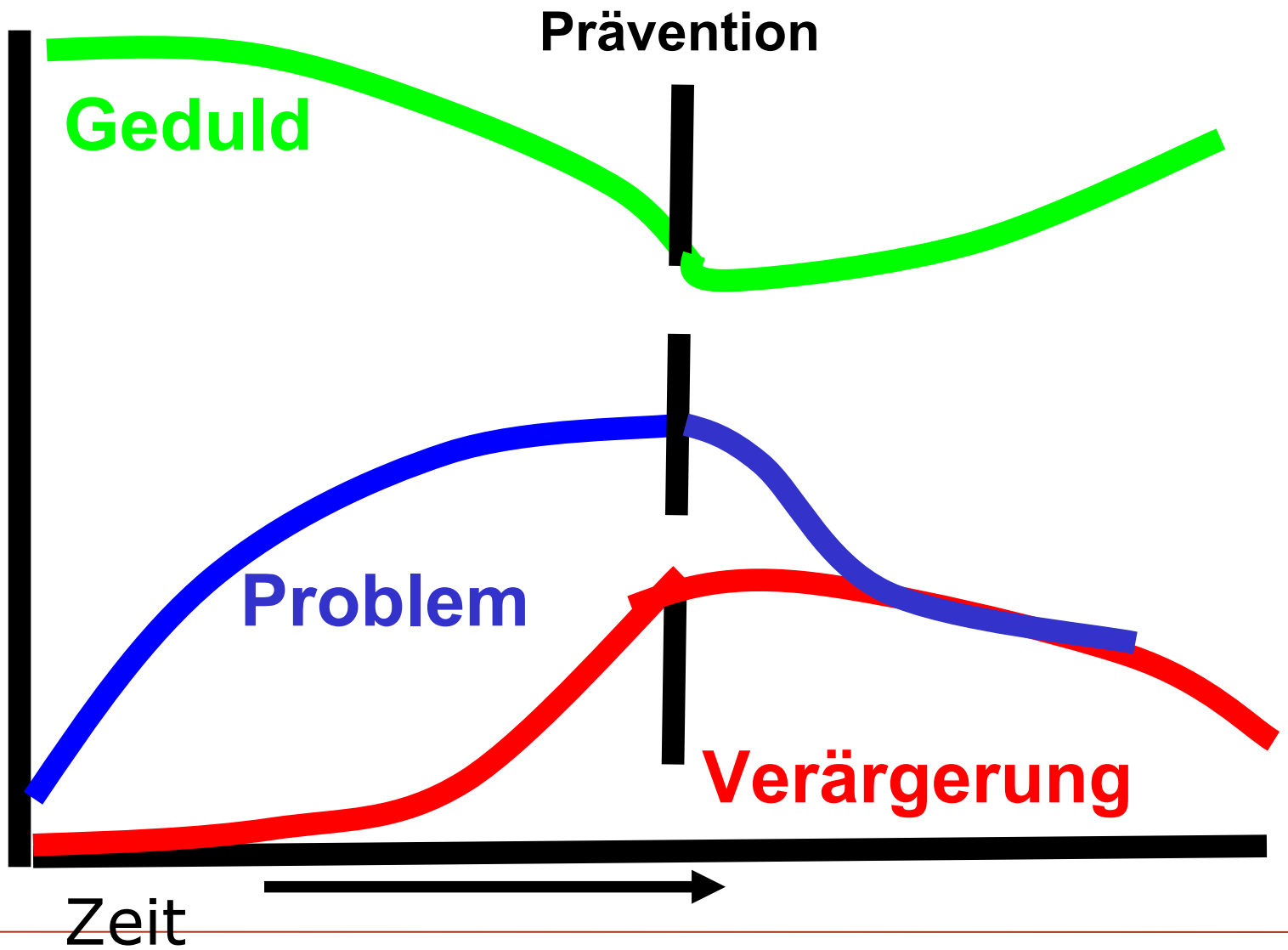

Ablauf Präventionsverfahren

1. **Arbeitgeber** schaltet Integrationsamt (schriftlich) ein, bittet um „Mitwirkung“

2. Integrationsamt lädt Betroffene ein, hört an, klärt auf, sammelt Informationen...

3. **Arbeitgeber** organisiert „große/kleine Runde“

4. **Arbeitgeber** (und ggf. Beteiligte) planen Maßnahmen und setzen um

5. **Arbeitgeber** dokumentiert und bewertet Maßnahmen.

Rolle Arbeitgeber bei Prävention („84/1“)

- Ergreift die Initiative
- Ist/bleibt für das ganze Verfahren verantwortlich
- Schaltet die Interessenvertretung ein
- Schaltet das Integrationsamt ein

  ...und hält regelmäßig auf dem Laufenden!
- Zieht ggf. andere inner- und außerbetriebliche Partner hinzu
- Beachtet seine Verpflichtungen nach § 81 Abs. 4 SGB IX
- Ist ggf. beweispflichtig vor Gericht oder beim Integrationsamt.

Rolle Integrationsamt bei Prävention („84/1“)

- Mitarbeit bei Lösungsstrategien
- Unterstützung in (verwaltungs-) rechtlichen Fragen
- Begleitende Hilfen bei Einzelmaßnahmen, ggf. Auftrag an Integrationsfachdienst, Technischer Beratungsdienst...
- Schnelle Entscheidung im Kündigungsschutzverfahren, wenn der Arbeitgeber Prävention nachweislich gemacht hat
- **Neutralität**

Fehlende Prävention („84/1“)

1. Schwierigkeiten bleiben, werden größer.

2. Unterstützung, Beratung, Hilfen bleiben unbekannt, werden nicht genutzt.

3. Wenn Beschäftigungsverhältnis nicht mehr aufrecht erhalten werden kann:
   <u>Arbeitgeber</u> ist beweispflichtig beim Integrationsamt oder Arbeitsgericht

4. **Chancen vertan...**

Chance durch Prävention für ...Schulleitung

- Schwierigkeiten können erkannt und benannt werden,
- Integrationsamt kann „Arbeit abnehmen“
- Planungssicherheit
- Rechtssicherheit
- Hilfen greifen frühzeitig
- Hilfen nicht nach Zufallsprinzip (Nasenfaktor)

Das Integrationsamt

Aufgaben

- Begleitende Hilfe im Arbeitsleben
- besonderer Kündigungsschutz
- Mitwirkung bei Prävention und BEM
- Schulungs, Aufklärungs- und Bildungsmaßnahmen
- Einnahme der Ausgleichsabgabe
- Verwendung der Ausgleichsabgabe

Der Integrationsfachdienst

1. Fachbereich Vermittlung
2. **Fachbereich Berufsbegleitung**
3. Fachbereich für hörgeschädigte Menschen

Rolle und Aufgaben des Integrationsamtes und des Integrationsfachdienstes

Integrationsamt
(§102 SGB IX)

- Leistungen der Begleitenden Hilfe
- Mitwirkung bei Prävention
- (Beteiligung an BEM)
- Durchführung des Kündigungs-schutzverfahrens

Integrationsfachdienst
(§ 110 SGB IX)

Im Auftrag und auf Veran-lassung des Integrations-amtes:

- Berufsbegleitende Betreuung von schwerbehinderten Menschen
- Unterstützung und Beratung der Beteiligten u.a. zur Vermeidung von Kündigung

Wir sind für Sie da…

Weitere Informationen finden Sie

- in den Broschüren der Integrationsämter und
- im Internet unter
- www.bremen.de (Suchbegriff: Integrationsamt)
- **www.integrationsaemter.de**

- **oder besuchen Sie unsere kostenlosen**
- **Informationsveranstaltungen**